



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Migrationsrecht

zu

den Vorschlägen des Bundesrats, die Rechtsmittel im
Asylverfahren betreffend (BR-Drs. 179/17, Ziff. 7 bis 9)

Stellungnahme Nr.: 28/2017

Berlin, im März 2017

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Passau
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Der Paritätische
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorstand des DAV
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Migrationsrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht
- NVwZ
- ZAR

- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV teilt die Auffassung, dass das gegenwärtige Rechtsmittelrecht im Asylverfahren unzureichend ist. Dies wurde bereits in der Initiativ-Stellungnahme des DAV ([SN 14/2015](#)) zu den Rechtsmitteln im Asylverfahren gegen Urteile und Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom April 2015 im Einzelnen dargelegt. Nach Auffassung des DAV soll der gerichtliche Rechtsschutz in Zukunft nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sein, weil dies zur Erhöhung der Effektivität und damit der Rechtssicherheit und der Einzelfallgerechtigkeit notwendig ist.

Die Vorschläge des Bundesrates stellen jedoch keine Gleichheit mit den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung her. Der erklärte Zweck der Vorschläge, eine ober- und höchstrichterliche Klärung streitiger, nicht selten schwieriger Rechtsfragen zuverlässig zu ermöglichen, wird nicht hinreichend erfüllt.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Zu Ziff. 7 der Bundesrats-Drucksache 179/17: Zulassung der Berufung

a) Die Möglichkeit einer Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (§ 78 Abs. 1 S. 2 Asylgesetz neu (AsylG-E)) wird begrüßt. Das Verwaltungsgericht sollte jedoch auch die Möglichkeit haben, in Verfahren die Berufung zuzulassen, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

b) Der Katalog der Zulassungsgründe sollte dem der Regelung des § 124 VwGO vollständig angepasst werden. Es sollte also auch die Berufung zulässig sein, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.

Es versteht sich von selbst, dass vom Verwaltungsgericht nicht erwartet werden kann, die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils von sich aus zuzulassen.

c) Für einen Antrag auf Zulassung der Berufung sollte die Regelung des § 124a VwGO übernommen werden. Das bedeutet, dass gem. § 124a VwGO eine Antragsfrist von einem Monat (wie bisher in § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG) und eine Begründungsfrist von zwei Monaten (bisher ein Monat, § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG) eingeräumt werden soll. Insofern sollte auch eine Gleichstellung mit der Begründungsfrist nach Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht – ebenfalls zwei Monate, § 78 Abs. 5 AsylG-E – herbeigeführt werden. Es gibt keinen Grund für die Ungleichbehandlung.

d) Die vorgeschlagene Regelung in § 78 Abs. 7 AsylG-E, nach der über einen Antrag auf Zulassung der Berufung ohne Begründung entschieden werden kann, wird abgelehnt. Bereits die bisherige gleichlautende Regelung in § 78 Abs. 5 S. 1 AsylG ist nach Auffassung des DAV hochproblematisch. Sie weicht von der allgemeinen Regelung des § 124a Abs. 5 S. 3 VwGO ab, nach der der Beschluss kurz begründet werden soll. Aus anwaltlicher Sicht steht dabei keineswegs eine etwa disziplinierende Wirkung der Begründungspflicht im Vordergrund, sondern die den Diskurs und damit die Effektivität des Rechtsschutzsystems insgesamt fördernde Transparenz. Es gibt keinen Grund für die Ungleichbehandlung.

2. Zu Ziff. 8 der Bundesrats-Drucksache 179/17: Eröffnung der Sprungrevision

Die Einführung einer Sprungrevision (§ 78 Abs. 2 S. 2, Abs. 6 AsylG-E) kann als weiteres Mittel, den Diskurs zu verstärken und schnell Rechtssicherheit zu gewähren, begrüßt werden. Es wird von hieraus jedoch davon ausgegangen, dass es nicht zu vielen Sprungrevisionen kommen wird.

3. Zu Ziff. 9 der Bundesrats-Drucksache 179/17: Beschwerde

a) Die von § 146 VwGO abweichende Beschränkung der Beschwerde auf eine Zulassung durch das Verwaltungsgericht (§ 80 AsylG-E) ist nicht ausreichend. Vielmehr muss diese Beschwerde nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen werden.

b) Die Frist von zwei Wochen zur Begründung der zugelassenen Beschwerde (§ 80 Abs. 3 AsylG-E, abweichend von § 146 Abs. 4 VwGO, dort ein Monat) ist unzureichend. Denn wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelt, muss genügend Zeit für die Begründung der Beschwerde bestehen. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil die vorgeschlagenen Anforderungen an die Begründung der Beschwerde hoch sind und die Prüfung des Rechtsmittelgerichts nur die dargelegten Gründe erfassen soll. Es gibt keinen Grund für die Ungleichbehandlung.